

Benutzungsordnung für die DAV-Kletteranlage in der Wiley-Sporthalle, John F. Kennedy Strasse 24 89321 Neu-Ulm

1. Berechtigung

- 1.1. Nur Befugte dürfen die Kletteranlage betreten und dort klettern.
- 1.2. Befugt sind:
Alle Personen, die beim Betreten der Anlage im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind und sich im Falle einer Mitgliedschaft mit dem DAV-Mitgliedsausweis ausweisen können. (Preise und Bezug siehe Anlage)
- 1.3. **Nicht klettern bzw. die Anlage nicht betreten dürfen, auch wenn sie zum Kreis der Befugten nach Pkt. 1.2. gehören:**
 - 1.3.1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Ausnahmen: geschlossene und geführte Veranstaltungen der Sektion Neu-Ulm, der Sektion Ulm und der Sektion Ulm 1846, sowie in Begleitung ihrer Eltern.
 - 1.3.2. Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn sie ohne Aufsicht eines Erwachsenen Befugten nach Punkt 1.2. sind, und wenn es sich nicht um eine DAV-Veranstaltung der Sektion Neu-Ulm, der Sektion Ulm oder der Sektion Ulm 1846 handelt.
Ab dem 14. bis zum 18. Jahr ist die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
 - 1.3.3. Personen, denen der Vorstand der Sektion Neu-Ulm oder der von ihm Beauftragte das Klettern oder das Betreten der Anlage untersagt haben, insbesondere gem. Punkt 5.1.
 - 1.3.4. Natürliche und juristische Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell nutzen wollen.
Veröffentlichungen und Vervielfältigungen in Wort, Schrift und Bild sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes der Sektion Neu-Ulm gestattet. Widrigenfalls behält sich die Sektion Neu-Ulm die Einwirkung einer einstweiligen Verfügung vor.

2. Zutritt

- 2.1. Die Anlage kann von befugten Personen jederzeit im Rahmen einer Zeitvorgabe durch die Sektion Neu-Ulm betreten werden, sofern dies parallele Trainingsveranstaltungen anderer Vereine zulassen. Zu diesem Zweck wird außerhalb der normalen Trainingszeiten ein Zugangsschlüssel ausgeliehen. Eine Anmeldung in der Geschäftsstelle oder beim Kletteranlagen-Referenten der Sektion Neu-Ulm ist notwendig.
- 2.2. Interessenten, die noch nicht im Besitz eines Kletterausweises oder schriftlichen Kletterbefugnis, sowie einer Klettereintrittskarte, insbesondere noch nicht Mitglied der Sektion Neu-Ulm, Ulm oder Ulm 1846 sind, haben die Möglichkeit, die Anlage zu den festgelegten Trainingszeiten in Begleitung eines Befugten zu betreten. Die festgelegten Trainingszeiten werden per Aushang und im Internet (www.dav-neu-ulm.de) bekanntgegeben. Zu diesen Zeiten können Interessenten unter besonderer Berücksichtigung von Pkt. 3.1. die Kletteranlage benutzen.
Die Nutzungsgebühr ist gemäss Aushang, als Mitglied einer anderen Sektion oder als Nichtmitglied zu entrichten.
- 2.3. Während des Aufenthaltes im Kletterbereich ist, ohne Parallelnutzung der Sporthalle, die Eingangstür geschlossen zu halten.
- 2.4. Beim Betreten der Anlage ist jeder Benutzer verpflichtet sich in das ausliegende Kletterbuch einzutragen. Jeder Besucher der Anlage erkennt die Benutzerordnung an.
- 2.5. Die anwesenden befugten Personen und deren Begleiter sind verpflichtet, die Anlage und den Lagerraum für Kletterutensilien, sowie die Nebenräume wie Flure, Umkleide-, Dusch- und Waschräume, sowie die WC-Anlagen in reinlichem Zustand zu verlassen.
- 2.6. Schäden an der Kletteranlage sowie den Nebenräumen müssen umgehend gemäss dem Abrechnungsblatt dem Kletterreferenten oder der Geschäftsstelle gemeldet werden.
- 2.7. In der Kletteranlage darf, wenn unter Benutzung von Magnesia - nur in Form von Magnesia-Chalk (im Netzbeutel) - geklettert werden.
- 2.8. Die Anwesenden Personen sind verpflichtet unaufgefordert beim Entsichern und wieder Sichern der Kletteranlage, Ab- und Aufbau der Absprungmatten, mitzuhelfen.
- 2.9.. Zuwiderhandlungen führen zum Entzug der Klettererlaubnis, des Kletterausweises und der Kletter-Eintrittskarte.

3. Haftung

- 3.1. ***Jeder klettert auf eigene Gefahr - Eltern haften für ihre Kinder***
Durch das Betreten der Kletteranlage versichert der Benutzer, dass er über Kletterkenntnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt. **Schadensersatzansprüche gegen die Sektion Neu-Ulm sind ausgeschlossen, gleich, aus welchem Rechtsgrund sie bestehen mögen.**

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

- 4.1. Das Beschädigen und Beschmieren der Anlage ist strengstens untersagt und wird strafrechtlich verfolgt.
- 4.2. Die Anlage ist sauberzuhalten und pfleglich zu behandeln. Diesbezügliche Anweisungen von Vorstandsmitgliedern, Kletteranlagen-Referent und Kletteranlagen-Dienst, Ausbildern und Gruppenleitern sowie Aufsichtspersonal und insbesondere der Hallenaufsicht (Hallenwart) der Stadt Neu-Ulm ist Folge zu leisten.
- 4.3. Die Anordnung der Griffe und Touren in der Anlage darf nur nach Rücksprache und mit Freigabe des Kletteranlagen-Referenten erfolgen und darf nur von dazu befugten Mitgliedern der Sektion Neu-Ulm durchgeführt werden.

5. Hausrecht

- 5.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Kletteranlagen-Referent im Auftrag des Vorstandes der Sektion Neu-Ulm aus. Im Zweifelsfall durch den Vorstand direkt. Seine Anordnungen sind unbedingt zu befolgen. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann auf Beschluss des Vorstandes der Sektion Neu-Ulm dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Sektion Neu-Ulm, aus Verstößen gegen die Benutzerordnung Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

6. Benutzungsgebühren

- 6.1. Die Eintrittskarten sind in der Geschäftsstelle oder beim Kletteranlagen-Referenten erhältlich.
Einmalige Benutzungsgebühren für die Kletteranlage sind gemäss Aushang beim Kletteranlagen-Dienst oder der verantwortlichen Kletteraufsicht als Einzelkarte mittels des Abrechnungsblattes direkt zu entrichten.
Die Mehrfach-Kletter-Eintrittskarten werden vom Kletterdienst bzw. von der verantwortlichen Kletteraufsicht entwertet.
Ein Eintrag ins Kletterbuch ist davon unabhängig und obligatorisch.

Neu-Ulm, den 25. 10. 2005

gez. Dieter Danks

1. Vorsitzender

gez. Jo Ranz

Kletteranlagen-Referent